

und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Das staatliche Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades „Master of Education“ kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 20 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12.

§ 23 *)

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 108). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 15. März 2006

Az.: 2100.3

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 1 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Benotung von Einzelleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richtet sich nach § 13."
2. In § 10 Abs. 6 wird der Satz "Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen." gestrichen.
3. In § 12 Abs. 2 bis 4 werden die Worte "Studienleistungen" durch die Worte "und Studien- und Prüfungsleistungen" ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2005.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 15. März 2006

Az.: 2100.3

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld in der vom 15. März 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) und
 - der Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 1 S. 8) sowie
 - der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 69)
- ergibt.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann